KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 300 endg.

Brüssel, den 28. Juni 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 93/16/EWG zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus bestimmten Gebieten

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 87/54/EWG des Rates über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[1] regelt den Schutz des geistigen Eigentums an Topographien integrierter Schaltkreise, der in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährleistet sein muß.

Die Richtlinie sieht vor, daß der Schutzanspruch natürlichen Personen zusteht, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben. Dasselbe gilt für Unternehmen oder andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben.

Dieser Schutz kann durch Entscheidung des Rates auf natürliche und juristische Personen aus anderen Ländern ausgedehnt werden. Derzeit sind zwei solche Entscheidungen in Kraft: die Entscheidung 90/510/EWG[2] vom 9. Oktober 1990 (geändert durch die Entscheidung 93/17/EWG[3] vom 21. Dezember 1992) und die Entscheidung 93/16/EWG[4] vom 21. Dezember 1992.

Die erste der beiden Entscheidungen hat eine unbefristete und uneingeschränkte Wirkung und betrifft bestimmte Länder und Gebiete, die den Mitgliedstaaten einen gleichwertigen Schutz bieten.

Die zweite Entscheidung (93/16/EWG) bezieht sich auf die Vereinigten Staaten und bestimmte britische überseeische Gebiete und Besitzungen, die den Mitgliedstaaten noch keinen vollständigen und/oder endgültigen Schutz einräumen.
Daher gewährt sie nur vorübergehenden Schutz; sie gilt für die Vereinigten Staaten bis 31. Dezember 1993 und für die britischen Gebiete bis 31. Dezember 1994.

Die Entscheidung trägt im übrigen dem **Gegenseitigkeitserfordernis** insofern Rechnung, als **Gesellschaften und andere juristische Personen** der betreffenden Länder und Gebiete nur dann einen Schutzanspruch haben, wenn die Kommission zu dem positiven Ergebnis gelangt, daß Unternehmen und andere juristische Personen aus der Gemeinschaft in diesen Ländern und Gebieten einen gleichwertigen Schutz genießen.

Das Gegenseitigkeitserfordernis gilt nicht für den Schutzanpruch natürlicher Personen.

Auf Aruba und den Niederländischen Antillen werden Topographien von Halbleitererzeugnissen durch allgemeine Rechtsvorschriften geschützt.

Daher können diese Gebiete in das Verzeichnis der Gebiete mit vorübergehendem Schutzanspruch aufgenommen werden, bis sie besondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen erlassen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft diesen Schutz unbefristet gewähren.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 17.10.1990, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, S. 20.

Derzeitiger Rechtsschutz in bestimmten Gebieten

Aruba

Es gilt dasselbe Gesetz wie auf den Niederländischen Antillen.

Niederländische Antillen

Artikel 10 des Urheberrechtsgesetzes (Auteursverordening) der Niederländischen Antillen vom 17. Dezember 1912 (in seiner geänderten Fassung) enthält eine weit gefaßte Definition der geschützten Werke, die sich auch auf Topographien von Halbleitererzeugnissen beziehen läßt:
"(...) und allgemein alle Erzeugnisse der Literatur, Wissenschaft und Kunst, unabhängig von Art und Mitteln ihrer Vervielfältigung."

VORSCHLAG für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur

Änderung der Entscheidung 93/16/EWG zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus bestimmten Gebieten

(93/ /EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen(1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anspruch auf den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemeinschaft gilt für Personen, die die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 bis Artikel 5 der Richtlinie 87/54/EWG erfüllen.

Dieser Schutzanspruch kann durch Entscheidung des Rates auf Personen ausgedehnt werden, die keinen Schutz nach den genannten Bestimmungen genießen.

Die Ausdehnung des Schutzes sollte möglichst für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

Bisher wurde der Schutz durch die Richtlinie 93/16/EWG vom 21. Dezember 1992 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten und aus bestimmten Gebieten(2) nur vorübergehend ausgedehnt.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.
(2) ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, S. 20.

Auf Aruba und den Niederländischen Antillen besteht ein Rechtsschutz für Topographien von Halbleitererzeugnissen unter anderem nach Artikel 10 des Urheberrechtsgesetzes der Niederländischen Antillen vom 17. Dezember 1912 (in seiner geänderten Fassung).

Es wird erwartet, daß diese Gebiete, in denen noch keine einschlägigen Rechtsvorschriften bestehen, diese erlassen werden und den Rechtsschutz sobald wie möglich den Personen aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewähren, denen aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG ein Schutzanspruch zusteht.

Der Schutz sollte nur vorübergehend auf die genannten Gebiete ausgedehnt werden, damit in der Zwischenzeit die Voraussetzungen für einen gegenseitigen uneingeschränkten Schutz geschaffen werden können -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/16/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. 1993.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Anguilla
Aruba
Bermuda
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Britische Jungferninseln
Falklandinseln
Hongkong
Insel Man
Kaimaninseln
Kanalinseln
Montserrat
Niederländische Antillen
Pitcairn
St. Helena und Nebengebiete (Ascension, Tristan da Cunha)
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
Turks- und Caikosinseln

AUSWIRKUNG AUF KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Der Vorschlag dehnt den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus, bei denen es sich um Staatsangehörige oder juristische Personen der im Anhang aufgeführten Länder und Gebiete oder um Personen mit Wohnsitz in diesen Ländern und Gebieten handelt.

Auswirkungen des Vorschlags auf die kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft sind nicht zu erwarten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

9

ISSN 0254-1467

KOM(93) 300 endg.

DOKUMENTE

DE **11 08**

Katalognummer : CB-CO-93-337-DE-C

ISBN 92-77-57229-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg